

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 4

Artikel: Was haben wir damit zu tun?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis 10 Cts. pro m/m Zeile.

27. Jahrgang

1. April 1930.

Nr. 4

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Was haben wir damit zu tun?

Noch ist glücklicherweise das Schweizervolk in seiner Gesamtheit nicht der Schnapspest verfallen. Aber die Zahl jener, die warnend unsern billigen Schnaps als eine ernste Gefahr für die Erhaltung eines körperlich und sittlich gesunden Volkes darstellen, wächst beständig. Es waren von jeher in erster Linie Armenpfleger, die ja den Pulsschlag des Volkskörpers wohl deutlicher und unmittelbarer spüren als andere, die übereinstimmend feststellten, daß der Alkoholismus in 20 bis 30 von 100 Fürsorgefällen die eigentliche Ursache der Verarmung war. Seit Jahren war bekannt, und die neuesten eidgenössischen Zahlen bestätigen es aufs neue, daß etwa ein Drittel der jährlichen Ausgaben für Armenpflege in unserm Land — heute insgesamt etwa 100 Millionen Franken — auf die Wirkungen des Alkoholismus zurückzuführen sind. Doch was bedeuten schließlich Millionen und Milliarden von Franken gemessen an der lauten Verzweiflung und am stillen Herzeleid zerstörter Familien?

Auch die allerjüngsten Erfahrungen bestätigen immer wieder den überraschenden Zusammenhang zwischen Schnaps und Arbeitsunfähigkeit und Versorgung und Unterhalt aus öffentlichen Mitteln. Aus der Fülle der täglichen Fälle einer städtischen Fürsorgestelle für Alkoholfranke nur vier Fälle.

G., ein Morgenschnapsler, heiratet im 39. Jahre zum zweiten Male. Zwei Knaben aus erster Ehe sind in einer Erziehungsanstalt versorgt. Fünf Jahre lang litt die Frau nun unter täglichen Mißhandlungen, Drohungen und Tätlichkeiten ihres Gatten. Vor Jahresfrist wurde G. wegen Delirium in eine Nervenheilanstalt eingewiesen. Der Anstaltsaufenthalt — er wurde aus öffentlichen Mitteln bestritten — dauerte drei Monate. Schon am dritten Tage nach seiner Entlassung brach G. das in der Anstalt gegebene Abstinenzversprechen. Mit zwei bis drei Schnäpfen „heizte“ er morgens 5 Uhr wieder ein. Im folgenden Frühling war G., der gelernter Zimmermann ist, acht Wochen lang ohne Arbeit. Die staatliche Arbeitslosenunterstützung setzte er hemmungslos in Schnaps um und ließ sich obendrein von seiner Frau, die sich mit Bureauputzen durchbringt, erhalten. Außerdem brachte er in seiner „Blauzeit“ noch Fr. 250.— von den Ersparnissen seiner Frau durch. Nun stellte die arbeitssame Frau ihre Zahlungen für die Kinder aus ihres Mannes erster Ehe ein. Nachdem G. endlich wieder Arbeit gefunden hatte, begann er auch abends nur noch Schnaps zu trinken und feierte nun jeden Montag. Vor einigen Monaten kam G. wegen einer Augenentzündung

in die Klinik. Er entzog sich der Operation — er war im Schnapsrausch in den Spital eingeliefert worden — durch die Flucht. Dann ging es rasch dem Ende zu: nach einer Woche in der kantonalen Irrenanstalt erfolgte die armenrechtliche Einweisung in eine Verwahrungsanstalt des Heimatkantons.

Frau G., eine alleinstehende Hausierererin, wurde vor Jahren durch die Vormundschaftsbehörde der Kontrolle unserer Fürsorgestelle unterstellt. Sie war von der Polizei aufgegriffen worden, weil sie in einem schweren Rausch gestürzt war und sich verletzt hatte. Erkundigungen ergaben, daß die Frau in der Nachbarschaft als schwere Schnapstrinkerin bekannt war. Trotz der Androhung vormundschaftlicher Maßnahmen mußte die Frau kurze Zeit nach einer amtlichen Verwarnung von der Polizei in betrunkenem Zustand und mit zerschlagenem Gesicht aufgelesen werden. Einer im Laufe der folgenden Jahre eingetretenen Besserung folgte ein so schwerer Rückfall, daß die Sanität die Frau in die kantonale Irrenanstalt bringen mußte. Leider wurde sie ohne unser Wissen nach zweijährigem Aufenthalt im Asyl der Heimatgemeinde entlassen und aufsichtslos ins Freie gestellt. Wie bei ihrer ausgeprägten Trunksucht zu erwarten gewesen, kam sie bald wieder ins alte Fahrwasser, frönte dem Schnapsgenuß, ließ sich (als 60jährige Frau!) mit völlig heruntergekommenen Individuen ein, die sie nachts bei sich beherbergte und von denen sie sich zum Teil erhalten ließ, und mußte schließlich in einem schweren Schnapsrausch in den Kantonsspital eingewiesen werden. Da die Zustände nach der Entlassung aus dem Spital völlig unhaltbar waren und die Frau durch unvorsichtiges Manipulieren mit ihrem Petroleumapparat in betrunkenem Zustande nicht nur sich selbst, sondern das ganze Haus gefährdete, blieb nur die Internierung und nachfolgende Dauerversorgung übrig.

Dem gleichen Schicksal verfiel die wirtschaftlich ehemals weit günstiger gestellte Frau J., deren Mann sich wegen ihrer Trunksucht von ihr hatte scheiden lassen. Die Scheidung vermochte bei dieser ausgeprägten Schnapslerin keine Aenderung mehr zu bewirken. Den Zahltag — die sonst nicht untüchtige Frau war Fabrikarbeiterin — „feierte“ sie regelmäßig mit schweren Trinkerzessen, nach denen sie sich sinnlos betrunken am Boden wälzte, zusammenschlug, was ihr in die Hände geriet und gegen Tochter und Schwiegersohn, einem rechtschaffenen Ehepaar, das sich ihrer angenommen hatte, tätlich wurde. Besonders schlimm wurde es, als die Frau eine kleine Erbschaft machte: sie gab ihre Arbeit sogleich auf, kam aus dem Rausch sozusagen nicht mehr heraus, rauchte daneben ununterbrochen und erklärte auf Ermahnungen kaltblütig, daß sie sich erschießen werde, sobald sie „ausgelumpt“ sei. Da sie schließlich Tobsuchtsanfälle bekam und ihre Angehörigen ernstlich bedrohte, mußte sie interniert werden und wird nun für den Rest ihres Lebens ihrer Heimatgemeinde zur Last fallen.

Als jungverheirateter Küfer streckte der damals 24jährige K. im Schnapsrausch einen Bechgesellen vor einer Wirtschaft zu Boden, so daß dieser auf der Stelle tot liegen blieb. Dem Kaufhandel war ein Schnapsgelage vorausgegangen. K. erhielt drei Monate Gefängnis. Um vom Alkohol loszukommen, wechselte er den Beruf und wurde Bauschreiner. Nun sind vier Kinder da, die alle den gewalttätiger Vater fürchten. Sie waren vielfach Zeugen davon, wie K. seine Frau schlug. Kein Wunder, daß sich eine seiner Töchter rasch den unerfreulichen häuslichen Verhältnisse durch eine üble Bekanntschaft entzog. Eine weitere Tochter ist selten daheim. Soll sie sich täglich vom betrunkenen Vater prügeln lassen? Sie flüchtet Abend für Abend in den Kino. Ein Sohn, der sehnlich wünscht, ein ehrbares Handwerk zu erlernen, kann keine Lehre antreten, er ist schwachbegabt. Der Kinder wegen mußten wiederholt Fürsorgeinstanzen angerufen werden. K. hat immer

Schnaps getrunken; während der Nacht steht er wiederholt auf, seinen unbändigen Durst aus der Schnapsflasche zu löschen. R. ist heute eine typische Schnapsruine: zittrige Hände, eingefallene Wangen, hochrotes Gesicht, überschwängliche Rede, dabei grob und gewalttätig. Er beginnt keinen Arbeitstag ohne einige Gläschen Schnaps. Es ist zweifellos, daß Frau R. bald wieder in die Fabrik um Arbeit gehen muß. Denn die lebenslängliche Anstaltsversorgung ihres Mannes ist nur noch eine Frage der Zeit.

Wenn es eine Maßnahme gäbe, die auch nur eine einzige bedrohte Familie in unserem Lande vor dieser allmählichen Vernichtung bewahren könnte, wir hätten die sittliche Pflicht, sie sofort zu ergreifen. Nun bietet sich uns eine noch weit stärkere Maßnahme an. Am 6. April ist unsern Stimmberechtigten Gelegenheit gegeben gegen die das Gesamtvolk bedrohende Gefahr der Verschnapsung durch billigen Obstbranntwein Front zu machen. Die Alkoholgesetzrevision bezweckt ja u. a. neben der Umstellung der Obstwirtschaft mit Bundeshilfe auf alkoholfreie Verwertung vor allem auch eine Besteuerung und damit eine Verteuerung des Trinkbranntweins, die sich — Beispiele im Ausland bestätigen die Richtigkeit dieser Voraussage — schnapsverbrauchhemmend auswirken wird.

Wir Armenpfleger, denen die öffentliche Wohlfahrtspflege überbunden ist, gehören zu jenen, die an der Annahme der bundesrätlichen Vorlage am 6. April direkt interessiert sind, wie wenige im Land. B. K. R.

Die freiwillige Armenfürsorge unter dem neuen zürcherischen Armengesetz.

Zu den vielen Fragen, welche durch die Einführung der wohnörtlichen Armenfürsorge im Kanton Zürich ausgelöst worden sind, gehört auch die, wie sich in Zukunft die freiwillige Armenfürsorge verhalten und gestalten werde. Es ist schon bei den Beratungen der Vorlage für das neue zürcherische Armengesetz da und dort der Meinung Ausdruck verliehen worden, daß eine organisierte freiwillige Armenpflege unter der neuen Ordnung keinen Platz, d. h. keine Arbeit mehr haben werde, weil die Ausübung der gesamten Fürsorge für Arme, soweit sie nicht von den vielen speziellen Fürsorgeorganisationen besorgt werde, der öffentlichen Armenpflege überlassen werden könne. Wenn trotzdem im Gesetz und in der Verordnung von freiwilligen Armenpflegern die Rede ist und im besonderen erwähnt wird, daß ihnen von der Gemeinde besondere Aufgaben überbunden werden können, so deutet das darauf hin, daß dem Fortbestehen, bezw. der Gründung derartiger Institutionen von „oben herab“ nichts im Wege stehen soll. Die Frage, ob besondere Organe für freiwillige Armenpfleger sich noch betätigen sollen, wird daher ohne weiteres auf den Boden freiwilliger Entschließung gewiesen, und ihre Beantwortung hängt lediglich davon ab, ob sich noch Leute finden, welche sich freiwillig auf dem Gebiete organisierter privater Armenfürsorge nützlich zeigen wollen. Folglich handelt es sich hier auch um eine Angelegenheit, welche jede Gemeinde ohne irgend welche Rücksicht auf andere Gemeinwesen von sich aus entscheiden kann, soweit überhaupt die Gemeinde als solche in öffentlich-rechtlichem Sinne irgendwie an der Führung einer freiwilligen Armenpflege beteiligt sein kann, was nicht zum vorneherein als gegeben zu betrachten ist. Immerhin wird doch in den meisten Fällen eine Verständigung oder Vereinbarung zwischen der privaten Organisation und den Organen der Gemeinde vollenzogen werden, indem die Existenzberechtigung einer freiwilligen Armenpflege u.